



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.128766 / 382/2011/01106

Unser Zeichen: bj-nah

Juli 2014

Gesamtergebnis der drei Umfragen zur Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 "Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung" einen Bericht verabschiedet. Gleichzeitig hat er das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen verschiedene Verbesserungen für die Opfer zu prüfen.

Unter anderem ist zu untersuchen, wie die Opfer von Straftaten während des Strafverfahrens besser unterstützt werden können.

2. Umfragen

Das Bundesamt für Justiz hat zwischen Dezember 2013 und Mai 2014 drei Umfragen durchgeführt. Es wollte erfahren, wie die Opfer heute im Umgang mit dieser Situation unterstützt werden und erste Anregungen für allfällige Verbesserungen einholen.

Zur Teilnahme an der Umfrage mit drei ähnlich gestalteten Fragebogen eingeladen wurden folgende Kreise:

- die OHG-Beratungsstellen, Frauenhäuser und ähnliche Organisationen
- die kantonalen Behörden, die sich mit der Strafverfolgung befassen (Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte 1. und 2. Instanz sowie Jugendanwaltschaften)
- Anwältinnen und Anwälte, die Opfer i.S. des OHG in einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person betreut haben.

Die Rücklaufquote betrug 44% bei den OHG-Beratungsstellen, 54% bei den Behörden der Strafverfolgung und 48% bei der Anwaltschaft.

Die Fragebogen sind separat ausgewertet worden. Im Folgenden werden die Ergebnisse aller drei Umfragen zusammengefasst. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet: Fx verweist auf die Nummer der Frage und BS (Beratungsstellen), SB (Strafverfolgungsbehörden) und A (Anwältinnen und Anwälte) auf den jeweiligen Fragebogen.

3. Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person

3.1. Information über den Ablauf des Strafverfahrens

Allgemeine Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens werden von einem grossen Teil der Beratungsstellen und mehreren Polizeibehörden in Form einer Broschüre oder Internetseite bereitgestellt; bei den Gerichten hingegen sind keine solchen Informationen erhältlich (F4 BS, F2 SB). Internetseiten für Kinder und spezielle Broschüren für Kinder sind selten, Internetseiten mit einem Film gibt es keine (F4 BS, F3 SB).

Die individuelle Information erfolgt durch die Beratungsstellen und/oder die Anwältin oder den Anwalt. (F3 BS, F2 A). Dabei wird meistens auf die emotionale Belastung durch das Strafverfahren eingegangen (F5 BS, F3 A). Etwas mehr als die Hälfte der antwortenden Beratungsstellen bereitet das Opfer auch auf eine allfällige Gerichtsverhandlung vor, meistens indem die Abläufe erklärt werden (F6 BS). Wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, erklären auch Anwältinnen und Anwälte dem Opfer die Abläufe (F4 A).

Die Opfer fragen ausserdem bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften nach, nicht aber bei den Gerichten (F1 SB). Ob sie dann auf die allgemein verfügbaren Informationen verwiesen werden oder Erläuterungen bezogen auf den Einzelfall gegeben werden, wurde nicht erhoben (vgl. F1 und F3 SB).

Ausserdem wird das Opfer von den Behörden bei der ersten Einvernahme über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren informiert (Art. 305 und Art. 330 Abs. 3 StPO). Dies geschieht meistens in schriftlicher Form (F4 SB). Dabei sind bei der Polizei fast immer Richtlinien zu beachten (F6 SB).

3.2. Vorgängige Besichtigung der Räumlichkeiten des Gerichts

Dieser Aspekt der Vorbereitung spielt in der Praxis keine Rolle.

Die Beratungsstellen und die Anwältinnen und Anwälte informieren das Opfer selten über diese Möglichkeit (F7 BS, F4 A). Von Seite der Strafbehörden werden die Opfer sehr selten auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht (F9 SB).

Die Gerichte stellen fest, dass von dieser Gelegenheit nie oder nur selten Gebrauch gemacht wird (F10 SB).

3.3. Ressourcen der Beratungsstellen für die Vorbereitung

Die meisten Beratungsstellen haben für die individuelle Information der Opfer und für dessen individuelle Vorbereitung auf das Strafverfahren genügend Ressourcen (F19 BS). Vgl. auch Ziff. 5.4.

4. Unterstützung des Opfers während des Strafverfahrens

4.1. Vermeiden einer Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person ausserhalb der Verfahrenshandlungen.

Die Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person kann nicht nur durch separate Warteräume vermieden werden. Auch zeitliche Vorkehrungen sind möglich. Die Begegnung wird teils von der Behörde aus vermieden, teils nur auf Wunsch des Opfers. Von diesen Varianten wird annähernd gleich oft Gebrauch gemacht. Die Polizei trifft häufiger von sich aus Anordnungen, während die Gerichte eher auf Verlangen der Opfer tätig werden (F11 SB).

5. Begleitung des Opfers im Strafverfahren durch eine OHG-Beratungsstelle

5.1. Information des Opfers über die Beratungsstellen zu Beginn des Strafverfahrens

Nach Art. 305 StPO muss das Opfer bei der ersten Einvernahme über die Opferhilfe und insbesondere über die Existenz von Beratungsstellen informiert werden; ist das Opfer damit einverstanden, wird sein Name und seine Adresse an eine Beratungsstelle weiter geleitet.

Diese Informationen erfolgen in der Regel durch Abgabe eines schriftlichen Textes, häufig auch im Gespräch (F7 SB). Die Polizei hat sich dabei fast immer an Richtlinien zu halten. Bei den Staatsanwaltschaften gibt es teilweise und bei den Gerichten keine Richtlinien (F8 SB).

5.2. Ist die persönliche Begleitung der Opfer Aufgabe der Beratungsstellen?

Ja, meinen die allermeisten Beratungsstellen: Die persönliche Begleitung des Opfers zu Amtshandlungen im Rahmen des Strafverfahrens gehört zu ihren Aufgaben (F8 BS).

5.3. Häufigkeit der Begleitung und Gründe

Die Beratungsstellen begleiten die Opfer jedoch selten, wie alle drei befragten Kreise feststellen. Dies gilt für die Begleitung zu Einvernahmen durch die Polizei (F9 BS, F12 SB, F8 A), zu den Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft (F10 BS, F13 SB, F9 A) und zur Gerichtsverhandlung (F11 BS, F14 SB, F10 A). Allerdings begleiten zwei auf besondere Opferkategorien (Opfer von Menschenhandel, Mädchen) spezialisierte Beratungsstellen "ihre" Opfer immer. Eine andere Beratungsstelle begleitet bei schweren Delikten und/oder schweren Beeinträchtigungen.

Hauptgrund für die Begleitung ist der entsprechende Wunsch des Opfers. Weitere Gründe liegen in der Tat oder beim Opfer. Die Beratungsstellen begleiten u.a. auch dann, wenn das Opfer keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin hat (F12 BS).

5.4. Ressourcen der Beratungsstellen und der Strafverfolgungsbehörden für die Unterstützung während des Verfahrens

Bei vielen Beratungsstellen fehlen die Ressourcen für die Begleitung des Opfers an die Einvernahmen. Dies gilt auch, etwas weniger ausgeprägt, für die Begleitung des Opfers zur Gerichtsverhandlung (F19 BS).

Die Strafverfolgungsbehörden beurteilen ihre Ressourcen für die Unterstützung der Opfer während des Verfahrens mehrheitlich als genügend, nicht jedoch die Polizei (F27 SB).

5.5. Nutzen der Begleitung und Beratung für Anwaltschaft und Behörden

Für die Anwaltschaft und die Behörden ist die Bilanz der Begleitung durchzogen: Eine knappe Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte ist der Meinung, es erleichtere ihre Arbeit tendenziell, wenn das Opfer durch eine Fachperson an Amtshandlungen im Strafprozess begleitet wird. (F11 A). Die Behörden der Strafverfolgung sind etwas skeptischer (F15 SB).

Hingegen erleichtert es einem grossen Teil der Anwaltschaft die eigene Arbeit, wenn das Opfer von einer OHG-Stelle beraten wird (F12 A). Die emotionale Unterstützung des Opfers ist mit der Arbeit des Anwalts oder der Anwältin untrennbar verbunden, aber nicht deren Hauptaufgabe (F21 A).

6. Koordination der Massnahmen zugunsten des Opfers

6.1. Vorhandensein einer Koordinationsstelle

In dieser Frage besteht grosse Unklarheit.

Die Mehrheit der Beratungsstellen (15 von 27 Antwortenden) hält fest, in ihrem Kanton gebe es keine besonders bezeichnete Person oder Stelle, welche die Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person koordiniert, während je 6 Stellen die Frage verneinten bzw. nicht beantworten konnten (F13 BS).

Die Institutionen der Strafverfolgungsbehörden hingegen sind mehrheitlich (65 von 127 Antwortenden) der Meinung, es gebe eine solche Koordinationsstelle und sie sei bei der Opferberatungsstelle angegliedert (F16 und F17 SB). Die andere Hälfte der Strafverfolgungsbehörden ist geteilter Meinung: Je ein Viertel kennt keine solche Koordinationsstelle bzw. weiss nicht, ob es eine solche gibt.

Die Mehrheit der Anwälte schliesslich weiss nicht, ob es in ihrem Kanton eine solche Stelle gibt (F14 A) und würde sie mehrheitlich bei einer OHG-Stelle ansiedeln.

6.2. Nutzen einer Koordinationsstelle

Bei allen drei befragten Kreisen zeigt sich eine ähnliche Tendenz: Wo eine solche Stelle vorhanden ist, wird ihr Nutzen vorsichtig positiv beurteilt. Wo keine solche Stelle vorhanden ist, besteht Skepsis.

Von Seiten der 6 Beratungsstellen, die eine solche Stelle kennen, wird der Nutzen einer solchen Koordinationsstelle für die Opfer und die eigene Arbeit vorsichtig positiv bewertet (F13 BS). Jene, die keine solche Stelle kennen oder nicht wissen, ob sie es gibt, schätzen den Nutzen für das Opfer und die eigene Arbeit vorwiegend positiv ein (je 14 von 21 Stellen, F14a BS).

Die Strafverfolgungsbehörden, die eine solche Stelle kennen, beurteilen den Nutzen der bestehenden Stelle für die Opfer und die eigene Arbeit als eher positiv (F18 und F19 SB). Jene Strafverfolgungsbehörden, denen keine solche Stellen bekannt ist, zögern mit einer Beurteilung des Nutzens für die Opfer oder sind sich uneinig.

Die Anwältinnen und Anwälte tendieren dazu, bestehende Koordinationsstelle als erleichternd für die Opfer einzuschätzen; bezüglich des Nutzens für die eigene Arbeit gehen die Meinungen auseinander. Jene Personen, die keine solche Stelle in ihrem Kanton kennen oder es nicht wissen, sind zurückhaltend mit Einschätzungen (F14 A).

6.3. Begleitung des Opfers durch eine OHG-Beratungsstelle zum ersten Anwaltsgespräch

Dies kommt selten oder nie vor (F7 A).

7. Bilanz

Die Frage, ob die Opfer heute im Strafverfahren ausreichend unterstützt werden, wird kontrovers beurteilt.

Die Mehrheit der antwortenden Beratungsstellen ist der Auffassung, das Opfer werde heute im Strafverfahren nicht ausreichend unterstützt (F20 BS). Die Mehrheit der Strafverfolgungsbehörden sieht dies anders, wobei die Polizeibehörden wie die Beratungsstellen dazu tendieren, die heutige Unterstützung als unzureichend zu qualifizieren (F28 BS). Bei den Anwältinnen und Anwälten ist eine knappe Mehrheit (51%) der Meinung, die Unterstützung sei ausreichend (F19 A).

8. Verbesserungsvorschläge

8.1. ... bezüglich des Strafverfahrens gegen die beschuldigte Person

Im Folgenden werden diejenigen Themenkreise erwähnt, die mehrfach angesprochen wurden (F15, F 20 und F21 BS, F23, F26 und F29 SB, F15 A):

- Erweiterung des anwaltschaftlichen Beistands für Opfer
- Schaffung von Verständnis der Strafverfolgungsbehörden für die Situation der Opfer (allgemein und betreffend Kinder)
- umfassende Information des Opfers
- Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes der Opfer
- Beschleunigung des Strafverfahrens
- Befreiung des Opfers vom Kostenrisiko
- konsequentes Vermeiden einer Konfrontation mit der beschuldigten Person (z.B. immer Videoaufnahmen machen)
- Beurteilung von (gewissen) Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren (Vermeiden eines 2. Prozesses für die Opfer)
- Erleichterungen im Zusammenhang mit der Konstituierung als Privatklägerschaft
- Mediation (F23 SB)

Zur Frage, wie diese Ziele umgesetzt werden könnten, sind zahlreiche, sehr unterschiedliche detaillierte Vorschläge gemacht worden. Vorgeschlagen werden Schulungen, organisatorische Regelungen und Massnahmen seitens des Gesetzgebers.

8.2. ... bezüglich des separaten Zivilprozesses gegenüber dem Täter

Der Vorschlag, im Zivilprozess ähnliche Schutzvorschriften für das Opfer wie im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person einzuführen, ist mehrheitlich auf Zustimmung gestossen, wobei aber insbesondere einige Gerichte skeptisch sind (F16 BS, F24 SB, F16 A).

Dasselbe gilt für den Vorschlag, den Opfern auch im Zivilprozess Unterstützung durch die OHG-Beratungsstellen zu gewähren (F17 BS, F 25 SB, F17 A).

In vielen Antworten wird erwähnt, ein weiterer Prozess bilde für das Opfer eine erneute Belastung und müsse deshalb vermieden werden, am besten dadurch, dass die Zivil-

forderungen bereits im Strafverfahren beurteilt würden.

Für das separate Zivilverfahren sind folgende Verbesserungen angeregt worden (F18 und F21 BS, F26 und F29 SB, F18 A):

- Erweiterung des (anwaltschaftlichen oder eines andern) Beistands für Opfer
- Vermeiden einer Konfrontation mit dem Täter und deshalb möglichst keine Schlichtungs- oder Vergleichsverfahren (F 21 BS und F 18A)
- Beschleunigung des Zivilprozesses; für alle Opfer das Summarverfahren vorsehen
- Befreiung des Opfers vom Kostenrisiko
- Beweiserleichterungen oder Beweislastumkehr
- Schaffung von Verständnis seitens der Gerichte für die Situation der Opfer

8.3. ... bezüglich weiterer Bereiche

Für folgende Bereiche wurden Verbesserungen empfohlen (F21 BS, F29 SB, F20 A)

OHG:

- Erhöhung der Genugtuungen
- Subsidiarität überdenken (der Staat sollte die vom Gericht zugesprochene Entschädigung oder Genugtuungen beim Täter einfordern und dies nicht dem Opfer überlassen)

Polizei:

- Die Polizei sollte auch die Anzeige verjährter schwerer Straftaten aufnehmen (Schutz weiterer Opfer, Entlastung für das Opfer)
- überall Schutzmassnahmen nach kantonalem Polizeirecht
- Pikett

Vorgehen bei mehreren gleichzeitig laufenden Verfahren:

- Informationsweitergabe regeln
- Koordination der Verfahren regeln
- Koordinationsperson(en) bzw. Ansprechperson für das Opfer, oder Case-Manager vorsehen